



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Baden-Württemberg

Stuttgart, 27.05.2010

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Kraichgau Personal GmbH**

**Jörg-Schwarzerd-Str. 8**

**75015 Bretten**

die seit 31.05.2007 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern  
ab dem 31.05.2010 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Drexelius



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.